

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 61 (1986)
Heft: 5

Artikel: Gegen einen Sozialabbau beim WEG
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-105439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegen einen Sozialabbau beim WEG

Die Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz WEG soll geändert werden. Der SVW erhielt die Gelegenheit, den Entwurf des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zu prüfen und seine Vernehmlassung dazu abzugeben. Die Stellungnahme des Verbandes wurde im Zentralvorstand eingehend beraten. Hier ist die Zusammenfassung der Vernehmlassung, die Bundesrat Furgler unterbreitet worden ist.

Kinder- und elternfeindlicher Vorschlag

Der Entwurf sieht vor, dass die Zusatzverbilligung I (für Einkommensschwache) nur noch an Familien und Alleinstehende mit zwei oder mehr Kindern ausgerichtet wird. Bisher gab es diese Einschränkung nicht; allein das Einkommen war massgebend. Der SVW beantragt, die vorgesehene Einschränkung zu streichen. In der Verfassungsgrundlage der Wohnbauförderung, Art. 34sexies der Bundesverfassung, werden neben den Familien die «Personen mit beschränkten Erwerbsmöglichkeiten» ausdrücklich genannt. Deshalb gehören sie mit zu den «Bevölkerungskreisen mit beschränkten Einkommen», für welche die Zusatzverbilligung I gemäss dem Gesetz bestimmt ist. Ebenfalls rechtlich unhaltbar ist die Trennung in Familien mit einem und solche mit mehr Kindern.

Die wirtschaftliche Belastung der Alleinstehenden sowie der Familien mit einem Kind durch die Wohnkosten ist im allgemeinen mindestens so gross wie jene der Familien mit zwei und mehr Kindern. Dies hat erst kürzlich eine Studie ergeben, die vom Bundesamt für Wohnungswesen herausgegeben wurde. Nicht nur wirtschaftlich, sondern auch familienpolitisch betrachtet, ist die zur Vernehmlassung gegebene Einschränkung verfehlt. Für die Entfaltung der Familien sind die Wohnverhältnisse ausschlaggebend. Dies gilt ungeachtet der Kinderzahl, was auch Prof. Dr. Kurt Lüscher, Amriswil, dem Verband bestätigt hat.

Der Verband weist darauf hin, dass die vorgesehene Einschränkung 38 Prozent aller Familien von vorneherein von der Zusatzverbilligung, dem «sozialen Wohnungsbau», ausschliessen würde, und zwar auch die Einkommensschwächsten unter ihnen. Die Baugenossenschaften verwarfen sich nachdrücklich dagegen, dass aus finanziellen Motiven die Wohnbauförderung weitgehend ihres sozialpolitischen Charakters entkleidet werden soll. Würde nach dem zur Vernehmlassung gegebenen Vorschlag buchstäblich das Kind mit dem Bade

ausgeschüttet werden, so wäre zweifellos mit Reaktionen im Parlament zu rechnen.

Betagte Paare höchstens in Zweizimmerwohnungen?

Als weitere Einschränkung sieht der Entwurf vor, dass Betagte, Pflegepersonal und Personen in der Ausbildung inskünftig nur noch eine Wohnung von höchstens 2½ Zimmern bewohnen dür-

fen, wenn sie nicht der Zusatzverbilligung II verlustig gehen wollen. Der SVW gibt zu bedenken, dass es keine brauchbare Definition der 2½-Zimmer-Wohnung gibt. Das heisst, dass praktisch gesehen die Zusatzverbilligung II nur noch an Betagte sowie weitere Bewohner ausgerichtet wird, welche in 2-Zimmer-Wohnungen leben. Dass ein Ehepaar sich heute mit zwei Zimmern begnügen soll, ist aber in vielen Fällen unzumutbar. Die kantonalen Vorschrif-

GZB. Die Bank, die mehr gibt.



Bauherren gesucht.

Wir haben Bauherren weit mehr zu bieten als Geld für Land und Bau. Wir wissen, dass Ihr Projekt für Sie vielleicht das erste ist, sicher aber das wichtigste. Auf Ihre 1000 Fragen rund um ein Haus sind wir gespannt. Stellen Sie den Fachmann von der GZB auf die Probe.

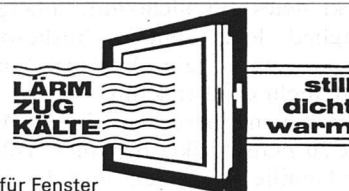
GZB BCC
Genossenschaftliche Zentralbank Aktiengesellschaft

25/85

elkura

Aktiengesellschaft 8134 Adliswil
Fabrikhof 5 Tel. 01/710 95 86

Fachbetrieb für Fenster
Schall- und Isoliertechnik



Haben Sie Probleme mit Ihren Fenstern?

- Bestehende Doppelverglasungsfenster umbauen auf 2- oder 3fach-Isolierverglasung bis 1,3 W/m² sowie Schalldämmung bis ca. 40 dB.
- Besonders vorteilhaft bei gleichzeitiger ALU-Verkleidung der äusseren Flügelseite.
- Systeme auch verwendbar zum Umrüsten bereits bestehender Isolierverglasungsfenster
- Im weiteren liefern und montieren wir Ihnen auch neue Fenster in Kunststoff, Holz/Metall kombiniert – auch im jahrelang bewährten ELKURA-Einbausystem (ohne Herausreissen der alten Rahmen).
- Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Fenster- und Türabdichtung.
- Profitieren Sie von unserer Entwicklung und jahrelangen Erfahrung mit diesen Systemen. Lassen Sie sich von uns beraten, unsere Offerte ist kostenlos und unverbindlich.

Besuchen Sie uns auch in der Schweizer Baumuster-Centrale Zürich!

Für diese Umbausysteme empfehlen sich auch unsere Lizenznehmer:

FRITSCHI
Laden- und
Innenausbau AG
Industriestrasse 14
4612 Wangen b. Olten
Tel. 062/32 42 42

ISELI AG
Fenster- und
Fassadenbau
Bretzwilerstrasse 66
4208 Nunningen
Tel. 061/80 04 43

THOMAS KLEINER
Schreinerei und
Innenausbau
Hauptstrasse 191
5444 Künten AG
Tel. 056/96 24 40

KURT ZÜRCHER
Schreinerei und
Innenausbau
3349 Zauggenried BE
Tel. 031/96 77 19

